

Sitzung vom 4. März 1998

522. Postulat (Besserer Versicherungsschutz für Teilzeitbeschäftigte)

Kantonsrat Willy Germann, Winterthur, hat am 15. Dezember 1997 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Vorschläge zu unterbreiten, wie Teilzeitbeschäftigten des Staatspersonals ein besserer Versicherungsschutz ermöglicht werden kann, so vor allem durch höhere Beiträge für eine Versicherung nach höherem Beschäftigungsgrad.

Begründung:

Der Regierungsrat hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, die Schaffung von Teilzeitstellen beim Staatspersonal zu begünstigen.

Solange Teilzeitarbeit aber mit geringerem Versicherungsschutz, vor allem mit deutlich tieferen Versicherungsleistungen der BVK, verbunden ist, ist das Personal kaum motiviert, Erwerbsarbeit vermehrt zu teilen.

Gegenwärtig wird Teilzeitarbeit zusätzlich durch zwei Faktoren erschwert:

1. Die Einführung des Beitragsprimats wurde entgegen ersten Zusicherungen um zwei Jahre verschoben. Nicht wenige Teilzeitbeschäftigte haben nun ein «Versicherungsloch» in Kauf zu nehmen (so vor allem bei Invalidität und bei einem Kassenwechsel).
2. Die Arbeitgeberbeiträge an die BVK gehen ab 1998 nicht mehr zu Lasten des Personalamtes, sondern zu Lasten der einzelnen Direktionen. Wenn die Arbeitgeberbeiträge für Teilzeitbeschäftigte nach einem höheren Beschäftigungsgrad geleistet werden sollten, würden die unter Spardruck stehenden Direktionen Stellenteilungen nur sehr zurückhaltend zulassen.

Um die Schaffung von Teilzeitstellen zu fördern, drängen sich deshalb Sofortmassnahmen auf, so z.B.

- die Schaffung eines Fonds bei der BVK zur Finanzierung der höheren Staatsbeiträge zugunsten von Teilzeitbeschäftigten, die (weiterhin) nach einem höheren Beschäftigungsgrad versichert sein wollen: kostenneutral für Staat,
- die Möglichkeit für Teilzeitbeschäftigte, neben dem zusätzlichen persönlichen Beitrag auch den zusätzlichen Beitrag des Staates zu übernehmen: kostenneutral für Staat und BVK,
- die Vorwegnahme des Beitragsprimats für Teilzeitbeschäftigte oder
- eine grosszügige Handhabung von § 16 der BVK-Statuten.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Willy Germann, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Förderung der Teilzeitarbeit gehört zu den personalpolitischen Schwerpunkten des Regierungsrates. Sie ist im Personalgesetz, welches sich zurzeit in Vorberatung vor der kantonsrätlichen Kommission befindet, unter den Grundsätzen und Instrumenten der Personalpolitik des Regierungsrates ausdrücklich festgehalten.

Zurzeit befasst sich eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von beschäftigungswirksamen Arbeitszeitmodellen. Über den Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe wird die Öffentlichkeit demnächst orientiert werden. Ein darin vorgesehenes, wichtiges Arbeitszeitmodell besteht in der allgemeinen Förderung der Teilzeitbeschäftigung, insbesondere der freiwilligen Reduktion des Beschäftigungsgrades. Es ist unbestritten, dass dieses Modell nur dann in nennenswertem Ausmass genutzt wird und damit beschäftigungswirksam ist, wenn es mit attraktiven Bedingungen bei der beruflichen Vorsorge verknüpft wird. Es wird daher vorgeschlagen, den ihren Beschäftigungsgrad freiwillig reduzierenden Personen zu gestatten, 20% über den reduzierten Beschäftigungsgrad hinaus bei der BVK versichert zu bleiben. Staat und Arbeitnehmer hätten ihre Beiträge auf der erhöhten versicherten Besoldung weiter zu entrichten. Eine Reduktion des Beschäftigungsgrades um bis zu 20% eines vollen Pensums hätte damit keine Auswirkungen auf die Versicherung bei der BVK.

Bei dieser Lösung handelt es sich um einen Anwendungsfall von § 16 Abs. 2 der heutigen bzw. § 7 der künftigen BVK-Statuten. Die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung der höheren Arbeitgeberbeiträge ist nicht zweckmässig. Eine Speisung dieses Fonds aus Mitteln der BVK ist wegen des Gebots, alle Versicherten gleich zu behandeln, nicht möglich. Eine Speisung durch den Arbeitgeber stellt im Vergleich zu einer direkten Belastung der Laufenden Rechnung durch die höheren Beiträge keine Einsparung dar. Die Belastung der Direktionen durch höhere Beiträge kann in den Voranschlagsrichtlinien berücksichtigt werden.

Die Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge auf der erhöhten versicherten Besoldung durch die Person, die den Beschäftigungsgrad freiwillig reduziert, ist nicht attraktiv. Eine die Beschäftigung sichernde Wirkung kann von einer solchen Massnahme nicht erwartet werden. Die Vorwegnahme des Beitragsprimats für Teilzeitbeschäftigte ist aus administrativen Gründen nicht möglich. Die BVK ist für die Durchführung des Beitragsprimats erst ab 1. Januar 2000 gerüstet.

Das Anliegen, Teilzeitbeschäftigung durch attraktive Bedingungen der beruflichen Vorsorge zu fördern, ist erkannt. Der grössere Teil der postulierten Massnahmen ist hingegen nicht möglich oder nicht zweckmässig. Die Erarbeitung der Grundlagen für eine allgemeine, grosszügige Anwendung von § 16 BVK-Statuten dagegen ist schon weit fortgeschritten.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi